

Stand: November 2017

Merkblatt

Förderprogramm Fachkurse,

Schwerpunktlinie

Chance Berufliche Weiterbildung

aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds, Ziel

Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (ESF)

- Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, Referat Steuerung Europäischen Sozialfonds, ist für den ESF in der Förderperiode 2014 bis 2020 zwischengeschaltete Stelle der Verwaltungsbehörde im Sinne von Artikel 123, Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1303/2013 und in dieser Funktion für die zweckentsprechende Verwendung der ihm zugewiesenen Gelder aus dem ESF verantwortlich.
- Die Förderung erfolgt auf Basis des Operationellen Programms "Chancen fördern" des ESF in Baden-Württemberg, Förderperiode 2014-2020, in der Investitionspriorität A 5 "Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel", unter dem spezifischen Ziel A 5.1 "Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Erwerbstätigen und mittelständischer Wirtschaft".

1. Zuwendungsziel und Rechtsgrundlagen

Mit dem Förderprogramm „Fachkurse – Chance Berufliche Weiterbildung“ will das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg Anreize schaffen, um die berufliche Qualifizierung von An- und Ungelernten gezielt zu stärken. Dies ist erforderlich angesichts kontinuierlich steigender

Qualifikationsanforderungen in allen Tätigkeitsbereichen. Denn auch einfachere berufliche Tätigkeiten, die meist von Geringqualifizierten ausgeführt werden, ändern ihre Qualität und werden zunehmend anspruchsvoll und komplex. Bisher nehmen An- und Ungelernte, unter denen auch viele Menschen mit Migrationshintergrund sind, im Vergleich zu anderen Erwerbstätigen seltener an beruflicher Weiterbildung teil. Damit steigt deren ohnehin erhöhtes Arbeitsplatzrisiko.

Gerade auch für Geringqualifizierte wird die berufsbegleitende Qualifizierung immer mehr zu einem entscheidenden Faktor, um die individuelle Beschäftigungsfähigkeit zu erhalten und die Chance auf eine dauerhafte Teilhabe am Erwerbsleben zu sichern.

Das Förderangebot "Chance Berufliche Weiterbildung" ist überbetrieblich konzipiert und richtet sich insbesondere auch an Beschäftigte aus kleinen und mittleren Unternehmen, da sie in der Regel nicht von einem firmeninternen Fortbildungsangebot profitieren können. Eine Bezuschussung der Teilnahmegebühren von Kursen zur Anpassungsfortbildung soll eine Kursteilnahme attraktiver machen. So kann die Marktposition der Beschäftigten wie auch die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe erhalten und gestärkt werden.

Der Zuschuss wird vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und aus Landesmitteln des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau finanziert. Er wird im Rahmen der verfügbaren Mittel entsprechend dem Unionsrecht, v. a. der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ESF-Verordnung) und der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (Allgemeine Strukturfondsverordnung), sowie dem in Bezug auf dessen Umsetzung einschlägigen nationalen Recht sowie den nationalen Förderfähigkeitsregelungen gewährt.

Die Rechtsgrundlagen finden Sie im Internet unter www.esf-bw.de.

Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht.

2. Zuwendungszweck

"Fachkurse - Chance Berufliche Weiterbildung" sind überbetriebliche Weiterbildungslehrgänge zur beruflichen Anpassungsfortbildung, die speziell auf die **spezifischen Bedarfe von geringqualifizierten Beschäftigten / An- und Ungelernten** ausgerichtet sind und dem Erwerb, dem Erhalt oder der Erweiterung von beruflichen Kenntnissen, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kompetenzen dienen. Gefördert werden hierzu

2.1 Fachkurse in einfacher, leicht verständlicher Sprache

Zweck ist, in einfacher, leicht verständlicher Sprache insbesondere fachpraktische Kenntnisse und Fertigkeiten sowie anwendungsbezogene Fähigkeiten und Kompetenzen einschließlich der dazugehörigen Fachbegriffe/Fachsprache zu vermitteln und praktisch einzuüben. Dies kann bspw. auch die damit zusammenhängende berufsfachliche (IT-gestützte) Kommunikation mit Kunden und Lieferanten oder Kenntnisse über allgemeine Standards, Prozesse und Arbeitsabläufe umfassen.

Hinweis:

Die Kurse müssen auf geringqualifizierte Beschäftigte ausgerichtet sein, die auf ein Kursangebot in einfacher, leicht verständlicher Sprache angewiesen sind. Bei einem erheblichen Teil der An- und Ungelernten Beschäftigten kann davon ausgegangen werden, dass diese einem allgemeinen Fachkurs folgen können.

2.2 Fachkurse "Lernen lernen"

In Fachkursen "Lernen lernen" werden geringqualifizierte Beschäftigte auf das Lernen vorbereitet, um ihre Chancen zu erhöhen, erfolgreich an beruflichen Qualifizierungen teilnehmen zu können (Ziffer 2.2.1). Des Weiteren können geringqualifizierte Beschäftigte während der Teilnahme an längerfristigen beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen lernunterstützend begleitet werden (Ziffer 2.2.2).

Zweck ist,

2.2.1 die Vorbereitung auf berufliche Fortbildungen. Ein Vorbereitungskurs soll insbesondere

- individuell geeignete Lernstrategien und -techniken vermitteln und einüben und unter Einbeziehung der jeweiligen Lernbiographie Hemmnisse ab- und Motivation aufbauen,
- die beruflich orientierte Kommunikationsfähigkeit stärken, einschließlich IT-gestützter Kommunikation,
- beruflich orientierte EDV-Grundkenntnisse bspw. in der Anwendung von Internet und Standardsoftware (Internet-Explorer, Word, Excel, PowerPoint) vermitteln und einüben.
- Teilnehmerindividuell ausgerichtete, fachliche Lerninhalte können ergänzt werden, um die Vorbereitung zu komplettieren.

Hinweis: Gewünscht ist eine fachliche Gesamtvorbereitung der Kursteilnehmer/innen. Einzelne Bestandteile bspw. EDV-Grundkenntnisse sind deshalb nicht als Einzelkurs "Lernen lernen" förderfähig.

oder

2.2.2 die lernunterstützende Begleitung von längerfristigen beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen.

Ein lernbegleitender Kurs soll insbesondere

- den Lernerfolg durch geeignete Lernmethoden und -instrumente fördern,
- positive Lernerfahrungen und Erfolgsfaktoren verstärken sowie einen konstruktiven Umgang mit negativen Lernerfahrungen, Lernwiderständen und Prüfungsangst ermöglichen sowie
- lernpsychologische und pädagogische Hilfestellungen geben.

Hinweis:

Die spezielle Ausrichtung der Fachkurse nach den Ziffern 2.1 und 2.2 auf die spezifischen Bedarfe von geringqualifizierten Beschäftigten/ An- und Ungelernten wird anhand der mit den Antragsunterlagen einzureichenden Kursbeschreibungen geprüft, siehe Ziffer 9 "Verfahren", Unterpunkt "Antragstellung".

Blended Learning

Fachkurse der Schwerpunktklinie Chance Berufliche Weiterbildung, die als Blended Learning angeboten werden, sind grundsätzlich förderfähig. Dabei gelten als Unterrichtseinheiten ausschließlich die Präsenzzeiten vor Ort. Es ist bspw. in der Kursbeschreibung zu erläutern, warum Blended Learning für den Kursinhalt und die förderfähige Zielgruppe für geeignet gehalten wird.

Gruppengröße

Es werden kleine Lerngruppen empfohlen.

Inhousekurse

Inhousekurse sind Fortbildungskurse, die in den Räumlichkeiten eines Unternehmens stattfinden. Inhousekurse sind förderfähig, wenn sie grundsätzlich überbetrieblich ausgerichtet sind, d.h. allen förderfähigen Teilnehmer/innen offen stehen. Einzelbetrieblich ausgerichtete Kurse sind hingegen nicht förderfähig.

Nicht förderfähig sind

- einzelbetrieblich ausgerichtete Kurse.
- Kurse, die den Verkauf, den Vertrieb oder die Anwendung von eigenen Produkten schulen.
- Kurse, die im Rahmen des Projektauftrags "Alphabetisierung und Grundbildung" des Kultusministeriums gefördert werden.
- Studiengänge jeglicher Art, darunter fallen unter anderem berufsbegleitende Studiengänge, beispielsweise ein Fernstudium, Abendstudium, Wochenendstudium sowie berufsbegleitende Zusatz-, Aufbau- und Weiterbildungsstudiengänge.
- reine Sprachkurse jeglicher Art (Deutsch und Fremdsprachen)
Hinweis: Deutschkurse für den Beruf werden über das ESF-BAMF-Programm des Bundes angeboten und sind deshalb nicht als Fachkurse förderfähig. Anderssprachige berufsbezogene Sprachkurse sind bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen im allgemeinen Fachkursprogramm grundsätzlich förderfähig.
- Kurse zu persönlichen Arbeitstechniken wie zum Beispiel Zeit-, Selbst- und Stressmanagement mit den unter Ziffer 2.2 genannten Ausnahmen.
Kurse, die hauptsächlich der allgemeinen Persönlichkeitsentwicklung, der individuellen Gesundheitsprävention, der Erholung, der Unterhaltung, der privaten

Haushaltsführung, der sportlichen und künstlerischen Betätigung oder der sonstigen allgemeinen Lebensführung dienen.

- Kurse, in denen Inhalte oder Methoden oder die Technologie von L. Ron Hubbard angewandt, gelehrt oder in sonstiger Weise verbreitet werden.

Kurse, in denen menschenverachtendes, extremistisches oder sexistisches Gedankengut gelehrt oder in sonstiger Weise verbreitet wird.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind öffentliche und private Weiterbildungsträger, die mit ihrem beruflichen Weiterbildungsangebot schon mindestens 3 Jahre am Markt sind.

Die Antragsteller müssen über die EDV-technischen Voraussetzungen (Internet-Zugang) verfügen, um die Anbindung an die **Zuschuss-Management-Seite (ZuMa) der L-Bank** zu gewährleisten (ZuMa ist eine Internetanwendung der L-Bank zur elektronischen Abwicklung von bewilligten Zuwendungen aus den Mitteln der Europäischen Union) sowie die notwendigen Daten für Monitoring und Evaluation einschließlich Stammblattdaten in einem vorgegebenen Format elektronisch übermitteln zu können.

Zudem müssen die antragstellenden Weiterbildungsträger die notwendige Zuverlässigkeit besitzen, insbesondere müssen sie die Gewähr für eine merkblattkonforme Durchführung der Fachkursförderung bieten. Liegen Anhaltspunkte für eine nicht merkblattkonforme Durchführung der Fachkursförderung vor - hierzu zählen beispielsweise auch Unstimmigkeiten im Hinblick auf die Zielgruppenzugehörigkeit der geförderten Teilnehmer/innen, die Weitergabe des Zuschusses, das Monitoring oder unzureichende Unterlagen im Rahmen des Verwendungsnachweises - kann die Bewilligungsbehörde entscheiden, dass ein Weiterbildungsträger während der Laufzeit des Förderprogramms nicht mehr bezuschusst wird.

Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind:

- öffentliche, private und kirchliche Hochschulen mit oder ohne staatliche Anerkennung sowie deren rechtlich unselbständigen Institute und sonstigen rechtlich unselbständigen Einrichtungen.
- Weiterbildungsträger, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist.
- Folgende Weiterbildungsträger sind aus Mitteln des ELER grundsätzlich förderfähig und deshalb von der ESF-Fachkursförderung ausgeschlossen (Kohärenz):
 1. Bildungs- und Sozialwerk des Landfrauenverbandes Württemberg-Baden e.V.
 2. Bildungs- und Sozialwerk des Landfrauenverbandes Württemberg-Hohenzollern e.V.
 3. Bildungs- und Sozialwerk des Landfrauenverbandes Südbaden e.V.
 4. Landesarbeitsgemeinschaft Urlaub auf dem Bauernhof in Baden-Württemberg e. V. mit Sitz in Freiburg
 5. Verein Landvielfalt e. V. mit Sitz in Freiburg
 6. Regionale Anbietergemeinschaften für Urlaub auf dem Bauernhof
 7. Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen für Frauen der Vereine für Landwirtschaftliche Fachbildung e. V.
 8. Katholische Landfrauenbewegung e.V., Erzdiözese Freiburg
 9. Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft, Landesverband Baden-Württemberg.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Kursdauer und Kurszeitraum

- Förderfähig sind Fachkurse mit mindestens 8 und höchstens 240 Unterrichtseinheiten.
- Eine Unterrichtseinheit umfasst in der Regel nicht weniger als 45 Minuten.
- Ein modularer Kursaufbau ist zulässig, wobei grundsätzlich jedes Modul einzeln buchbar sein muss.
- Ein Fachkurs muss grundsätzlich innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten abgeschlossen sein.

Kursgebühr

- Die Kursgebühr pro Teilnehmer/in beträgt weniger als € 8.000,- netto.

Förderfähige Zielgruppe

Es wird grundsätzlich folgende Zielgruppe (Kursteilnehmende) gefördert:

- Beschäftigte aus Unternehmen, wobei entweder der Beschäftigungsort oder der Wohnort der Teilnehmenden in Baden-Württemberg liegen muss (mit Ausnahme der Beschäftigten von Transfergesellschaften).
- Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger, die in Baden-Württemberg wohnhaft sind.

Nicht gefördert werden:

- Beschäftigte von Bund, Ländern, Stadt- und Landkreisen, sowie Städten und Gemeinden (Beschäftigte von rechtlich selbständigen Unternehmen, die aus Mitteln der öffentlichen Hand getragen werden, sind förderfähig).
- Beschäftigte von Transfergesellschaften.

Hinweis:

- *Alle geförderten Teilnehmer/innen, auch Selbstzahler/innen, müssen der genannten Zielgruppen angehören, also in BW wohnhaft oder beschäftigt sein.*
- *Die spezielle Ausrichtung auf die spezifischen Bedarfe von geringqualifizierten Beschäftigten / An- und Ungelernten wird anhand der mit den Antragsunterlagen einzureichenden Kursbeschreibungen geprüft, siehe Ziffer 9 "Verfahren", Unterpunkt "Antragstellung".*

Mehrfachteilnahmen

Es wird ausdrücklich begrüßt, wenn Teilnehmer/innen an mehreren Fachkursen innerhalb eines Bewilligungszeitraumes teilnehmen.

5. Monitoring: Stammblattdaten sowie Output- und Ergebnisindikator

Bitte beachten Sie, dass im Falle einer Bewilligung umfangreiche Pflichten auf Sie zukommen, u.a. zur Erhebung von Daten über die Fachkursteilnehmer/innen.

Des Weiteren sind Sie verpflichtet, an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen sowie bei Prüfungen mitzuwirken. Die Erfüllung dieser Pflichten wird Ihnen nicht vergütet, die hierfür anfallenden Kosten dürfen auch nicht in irgendeiner Weise an die Fachkursteilnehmer/innen weitergegeben werden.

Die Ausführungen in den nachfolgenden Punkten sind nicht abschließend und können ergänzt bzw. geändert werden.

5.1 Stammdatendaten

Von allen Fachkursteilnehmer/innen sind umfangreiche personenbezogene Stammdaten zu erfassen und weiterzuleiten. Hierfür finden Sie

- den Teilnahmefragebogen
- die Erläuterungen zur Datenerhebung
- die Kontaktdaten-Tabelle
- die Upload-Tabelle sowie
- weitere Unterlagen

unter <http://www.esf-bw.de/esf/foerderung-beantragen-und-umsetzen/foerderprogramme-des-foerderbereichs-wirtschaft>

Die Upload-Tabelle wird über ZuMa an die L-Bank übermittelt.

Indikatoren

Im Operationellen Programm des Europäischen Sozialfonds für Baden-Württemberg sind Ziele definiert, die mit den ESF-finanzierten Maßnahmen im Laufe der Förderperiode 2014 - 2020 erreicht werden sollen. Inwieweit die einzelnen Fördermaßnahmen dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen, wird mit zwei unterschiedlichen Indikatoren, dem Output- und dem Ergebnisindikator, gemessen.

5.2 Outputindikator

Es gilt folgender Outputindikator:

"Erwerbstätige, auch Selbständige"

In der Schwerpunktlinie Chance Berufliche Weiterbildung zählen alle Teilnehmer/innen, die der förderfähigen Zielgruppe angehören und den Fachkurs nicht abbrechen, zum Output.

Hinweis: Selbständige sind in der Schwerpunktlinie Chance Berufliche Weiterbildung nicht förderfähig!

Als "Erwerbstätige, auch Selbständige" im Sinne der ESF-Förderung gelten Personen, die einer bezahlten Tätigkeit nachgehen, also alle abhängig Beschäftigten (Arbeiter/-innen, Angestellte, betriebliche Auszubildende), unabhängig davon, ob sie sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigt sind, und die nicht zeitgleich

arbeitslos gemeldet sind sowie alle Selbständigen und mithelfenden Familienangehörigen.

Der Outputindikator ist pro Bewilligungsbescheid zu zählen. Teilnehmer/innen, die unter den Outputindikator fallen und mehrfach im Rahmen einer Bewilligung (innerhalb eines Bewilligungszeitraums) an einem Kurs teilnehmen, zählen ein einziges Mal in den Output. Nur "Erwerbstätige, auch Selbständige", für die ein vollständiges Stammdatenblatt vorliegt, zählen in den Output.

5.3 Ergebnisindikator

Mit dem Ergebnisindikator werden die erwarteten Auswirkungen der Fördermaßnahmen auf die Output-Teilnehmer/innen ermittelt.

Es gilt folgender Ergebnisindikator:

"Teilnehmer/-innen, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen".

Alle Teilnehmenden, die zum Output zählen, werden zur Ermittlung des Ergebnisindikators herangezogen. Der Ergebnisindikator wird im Rahmen des Monitoring über die Angaben in der Upload-Tabelle ermittelt.

Hierfür ist vom Zuwendungsempfänger für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer zum Zeitpunkt des Austritts aus der Maßnahme, also nach Kursende, bei mehreren Kursen nach Ende der letzten Kursteilnahme, in der Upload-Tabelle anzugeben, ob dieser eine Qualifizierung (ein Lernergebnis) erzielt hat. Es muss keine Prüfung stattfinden, um ein Lernergebnis zu bescheinigen.

Für Teilnehmer/innen, die eine Qualifizierung, also ein Lernergebnis erzielt haben, ist zusätzlich ein Zertifikat im Sinne einer **qualifizierten Teilnahmebescheinigung** auszustellen, das mindestens das formale Ergebnis der Qualifizierung bescheinigt. Das bedeutet, dass neben Dauer und Gegenstand (Titel) des Fachkurses auch ersichtlich sein muss, dass der/die Teilnehmer/in alle Maßnahmebestandteile (Inhalte) des Fachkurses absolviert hat. Die qualifizierte Teilnahmebescheinigung bzw. eine Kopie davon muss auf Anforderung vorgelegt werden können. Der lt. Operationellem Programm für den ESF anzustrebende Zielwert des Ergebnisindikators liegt bei 98%.

6. Querschnittsziele im ESF

Im ESF werden die Themen Gleichstellung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie ökologische Nachhaltigkeit als Querschnittsziele verfolgt. Vor diesem Hintergrund soll sich die didaktische und organisatorische Ausgestaltung von Fachkursen auch an den spezifischen Bedürfnissen von älteren Beschäftigten, Erwerbstätigen mit Migrationshintergrund sowie An- und Ungelernten orientieren.

Umfangreiche Unterlagen zu den Querschnittszielen finden Sie in der Online-Materialsammlung der Agentur für Querschnittsziele im ESF auf der Webseite www.esf-querschnittsziele.de.

Gleichstellung

Das Querschnittsziel "Gleichstellung von Frauen und Männern" zielt darauf ab, einen Beitrag zur gleichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen und Männern zu leisten. In diesem Zusammenhang sollen sich Frauen und Männer in gleichem Maß weiterqualifizieren können.

Dies beinhaltet auch, eine gute Vereinbarkeit von Weiterbildung und Familie anzustreben.

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

In der Fachkursförderung 2008 -2012 waren Menschen mit Migrationshintergrund unterrepräsentiert im Vergleich zu ihrem Anteil an den Erwerbstätigen. Ein höherer Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund, die an Fachkursen teilnehmen, ist erwünscht. Es wird empfohlen, den Anteil mit geeigneten Mitteln, bspw. Didaktik oder Marketing, zu steigern.

Ökologische Nachhaltigkeit

Ein weiteres Querschnittsziel ist die ökologische Nachhaltigkeit.

Das Förderprogramm Fachkurse leistet mit der Schwerpunktklinie Elektromobilität hierzu einen spezifischen Beitrag. Für die Schwerpunktklinie Elektromobilität wurde ein gesondertes Merkblatt aufgelegt, detaillierte Informationen zur Förderung finden Sie unter www.esf-bw.de.

Des Weiteren empfehlen wir, den Deutschen Nachhaltigkeitskodex in Ihrer Organisation anzuwenden (<http://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de>) sowie eine Orientierung an den Empfehlungen zum Green Public Procurement (klimaverträgliche Beschaffung).

7. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung

Der Zuschuss wird gewährt als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 70 % der zuschussfähigen Teilnahmegebühren.

Der Fördersatz von 70% gilt für die Anlaufphase der Schwerpunktlinie Chance Berufliche Weiterbildung. Eine Verringerung des Fördersatzes nach Einführung der Schwerpunktlinie ist beabsichtigt.

Zuschüsse unter 10.000 Euro werden grundsätzlich nicht bewilligt. Wenn ein Weiterbildungsträger im allgemeinen Fachkursprogramm oder im Schwerpunkt Elektromobilität mit der letzten Abrechnung mehr als 10.000 Euro Zuschuss abgerechnet hat, sind auch Bewilligungen unter 10.000 Euro möglich.

Der abrechenbare Höchstzuschuss pro Weiterbildungsträger und Jahr (12 Monate) liegt bei 300.000 Euro.

Die nicht über den Zuschuss gedeckten Teilnahmegebühren sind von den Teilnehmenden bzw. den entsendenden Unternehmen/Einrichtungen oder sonstigen Dritten zu finanzieren.

Folgende Bestandteile der Teilnahmegebühr werden nicht bezuschusst:

- Mehrwertsteuer
- Übernachtungskosten

Bewirtungen für Teilnehmende werden bezuschusst, wenn sie in den erhobenen Teilnahmegebühren enthalten sind.

Soweit weitere Vergünstigungen gewährt werden, wie zum Beispiel Preisnachlässe für Gruppenanmeldungen, Frühbucher-, Mitglieder- und Treuerabatte, müssen diese

Vergünstigungen vor der Berechnung des Zuschusses abgezogen sein. Sie verringern somit die zuschussfähige Teilnahmegebühr.

Mehrfachförderung

Eine weitere Förderung der Fachkurse beim Veranstalter oder der bezuschussten Kursgebühren aus Mitteln der Europäischen Union ist ausgeschlossen.

Kurse, die im Rahmen der ESF-Projekte "Alphabetisierung und Grundbildung" des Kultusministeriums gefördert werden, sind nicht als Fachkurse förderfähig.

Rechnungslegung und Weitergabe des Zuschusses

Der Zuschuss ist vom Weiterbildungsträger in voller Höhe weiterzuleiten. Dieses erfolgt grundsätzlich durch die Absetzung des Zuschusses von der Teilnahmegebühr in der Rechnung. Bezahlt wird nur die reduzierte Teilnahmegebühr.

In der Rechnung des Weiterbildungsträgers sind die volle Teilnahmegebühr, alle weiteren Vergünstigungen sowie der Zuschuss jeweils getrennt auszuweisen.

Darüber hinaus müssen aus der Rechnung oder sonstigen geeigneten Dokumenten grundsätzlich die vollständige Rechnungsanschrift und - falls von der Rechnungsanschrift abweichend - der Name der Teilnehmenden sowie der Kurstitel und das Kursdatum ersichtlich sein.

Zusätzlich sind in die Rechnung oder das sonstige geeignete Dokument folgende Hinweise oder inhaltlich entsprechende Formulierungen aufzunehmen:

- als Text zum Zuschuss: „abzüglich eines Zuschusses in Höhe von 70% des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, finanziert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds“.
- als Hinweis zur Mehrfachförderung: „Eine weitere Förderung der Kursgebühr aus Mitteln der Europäischen Union ist nicht zulässig.“

Der Zuschuss muss vom Zuwendungsempfänger vorfinanziert werden. Eventuell anfallende Finanzierungskosten werden nicht erstattet.

Buchführungssystem

Es ist ein separates Buchführungssystem oder ein geeigneter Buchführungscode zu verwenden.

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Publizitätspflicht

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle an der Maßnahme Beteiligten über die Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds in geeigneter Form zu informieren.

Das heißt, dass grundsätzlich bei allen Veröffentlichungen (z.B. Seminarbroschüren), Veranstaltungen sowie auf den Teilnahmerechnungen und/oder den Teilnahmebescheinigungen (falls möglich in beiden Dokumenten) darauf hinzuweisen ist, dass der Zuschuss vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg aus Mitteln der Europäischen Union getragen wird.

Dazu sollen das Emblem der Europäischen Union sowie das ESF-Logo des Landes mit folgendem Zusatz angebracht werden: „Gefördert vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds“.

Die entsprechenden Muster für Emblem und Logo sind einzeln und als Logoreihe im Internet unter www.esf-bw.de abrufbar.

Aushang eines ESF-Plakats

Eine Vorlage für das ESF-Plakat finden Sie unter www.esf-bw.de.

Bitte ergänzen Sie diese mit Informationen zu ihren Fachkursen und hängen das Plakat während der Durchführung von Fachkursen gut sichtbar bspw. in den Kursräumen oder im Eingangsbereich aus.

Hinweis auf der Webseite

Sofern Ihre Organisation eine Webseite betreibt, stellen Sie dort eine kurze Beschreibung ein, aus der die Ziele und Ergebnisse der Fachkursförderung sowie die finanzielle Unterstützung durch die EU hervorgehen.

Die Erfüllung der Publizitätspflichten ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (bspw. Belegexemplar, Screenshot, Fotodokumentation o.ä.).

Liste der Vorhaben

Alle Zuwendungsempfänger werden nach den geltenden Bestimmungen der Europäischen Union in eine „Liste der Vorhaben“ aufgenommen und veröffentlicht, in der unter anderem der Name des Zuwendungsempfängers und die Postleitzahl, die Bezeichnung des Vorhabens (Fachkurse einschl. Kurzbeschreibung), der Durchführungszeitraum und die förderfähigen Ausgaben aufgeführt werden.

Aufbewahrungsfristen

Nach den entsprechenden Bestimmungen der Europäischen Union sind alle Belege, Verträge und sonstige mit dem Zuschuss zusammenhängenden Unterlagen mindestens bis 31.12.2031 aufzubewahren. Verändert sich die Aufbewahrungsfrist, erfolgt eine entsprechende Information.

Berichtspflichten, Mitwirkungspflichten, Finanzkontrolle

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an der Begleitung, Bewertung und Evaluierung der Maßnahme mitzuwirken, die von der Europäischen Union geforderten statistischen Daten zu erfassen und die Finanzkontrolle durch das Land, den Bund und die Europäische Union sowie deren Beauftragte zu unterstützen und zu ermöglichen.

Datenverarbeitung

Die erhobenen Daten werden für Verwaltungs-, Monitoring- und Evaluierungs- sowie Prüfzwecke verarbeitet.

9. Verfahren

Antragstellung

Der Antrag ist rechtzeitig vor Kursbeginn zu stellen. Um eine zeitnahe Bearbeitung zu gewährleisten, senden Sie Ihren Antrag bitte schriftlich und in Papierform an:

Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank)
Bereich Finanzhilfen
Schlossplatz 10
76113 Karlsruhe

sowie per E-Mail an:

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg
Referat 28 Steuerung ESF (Europäischer Sozialfonds)

E-Mail: esf-wirtschaft@wm.bwl.de

Die L-Bank entscheidet über die Bewilligung des Zuschusses.

Eine Antragstellung in Jahrestanchen wird begrüßt. Für Jahresanträge wird ein Zeitraum vom 1.9. eines Jahres bis 31.8. des Folgejahres empfohlen.

Im Antrag sind die mit hoher Wahrscheinlichkeit zustande kommenden Fachkurse aufzuführen, unter Angabe der

- Kurstitel und Kursbeschreibungen. **Aus den Kursbeschreibungen muss die spezielle Ausrichtung auf die spezifischen Bedarfe von geringqualifizierten Beschäftigten ersichtlich sein.**
- voraussichtlichen Teilnahmegebühren
- Anzahl der Unterrichtseinheiten und voraussichtliche Kursdaten
- realistisch geschätzten Anzahl der förderfähigen Teilnehmenden.

Hinweis: Der Weiterbildungsträger stellt eigenverantwortlich sicher, dass nur Teilnehmende einen Zuschuss erhalten, die der förderfähigen Zielgruppe angehören.

Für die beantragten Fachkurse muss eine Kalkulation über das Zustandekommen der Teilnahmegebühr vorliegen, die auf Anforderung allen zur Prüfung berechtigten Stellen kurzfristig zur Verfügung gestellt werden muss.

Die Bearbeitung der Zuschussanträge erfolgt in der Reihenfolge der vollständigen Antragseingänge bei der L-Bank. Antragsvordrucke sind im Internet unter www.esf-bw.de abrufbar.

Antragsteller, die bereits mindestens einmal einen Zuschuss in der Schwerpunktklinie "**Chance Berufliche Weiterbildung**" erhalten haben, können **auf eigenes finanzielles Risiko** und nach den Bestimmungen dieses Merkblatts "Fachkurse - Chance Berufliche Weiterbildung" durchführen, ohne dass dies grundsätzlich für eine etwaige spätere Förderung schädlich ist.

Achtung: Nach einer Einführungsphase ist eine Verringerung des Fördersatzes beabsichtigt. Abgerechnet werden kann nur der zum Bewilligungszeitpunkt geltende Fördersatz, auch wenn ein höherer Fördersatz weitergegeben wurde.

Verwendungsnachweis

Auszahlungen können jeweils in Höhe der bereits angefallenen und an die Teilnehmenden weitergeleiteten Zuschüsse in Form eines Verwendungsnachweises unter Vorlage der entsprechenden Rechnungskopien und Monitoringdaten angefordert werden.

Bei Kursen zur lernunterstützten Begleitung längerfristiger beruflicher Qualifizierungsmaßnahmen nach Ziffer 2.2.2 ist für die Teilnehmer/innen zusätzlich eine Teilnahmebescheinigung oder ein anderer geeigneter Nachweis über die Teilnahme an der **lernunterstützten Qualifizierungsmaßnahme** einzureichen.

Bei Zuschüssen über 100.000 Euro wird empfohlen, vierteljährlich einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Im Übrigen ist spätestens 3 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ein Schlussverwendungsnachweis vorzulegen.

Die Festsetzung der endgültigen Zuschusshöhe sowie die Schlusszahlung erfolgen nach Prüfung des Schlussverwendungsnachweises.

Vordrucke für die Verwendungsnachweise werden im Internet unter www.esf-bw.de zur Verfügung gestellt. Die Monitoringdaten sind über ZuMa hochzuladen. Es kann jederzeit verlangt werden, dass der vollständige Verwendungsnachweis über ZuMa abgegeben wird.

10. Weitere Förderangebote

Wir weisen auf folgende ergänzenden Förderangebote hin:

- Bildungsprämie (ESF-Förderung des Bundes): Bildungsgutscheine für Geringverdienende mit vorgelagerter Beratung.
Nähere Informationen unter www.bildungspraemie.info
kostenlose Hotline 0800 2623-000.

- Berufsbezogene Deutschkurse für Menschen mit Migrationshintergrund, nähere Informationen unter www.bamf.de.
- Spezifische Angebote für den ländlichen Raum: Nähere Informationen unter www.mlr.baden-wuerttemberg.de.
- Alphabetisierung und Grundbildung, Kultusministerium Baden-Württemberg <http://www.km-bw.de>.
- WeGebAU: ein spezielles Angebot der Arbeitsverwaltung für kleine und mittlere Unternehmen. Nähere Informationen unter www.arbeitsagentur.de.

Hinweis: Die Angaben sind zum Stand der Veröffentlichung des Fachkursprogramms aktuell, sie können sich jederzeit ändern.

11. Beginn und Laufzeit des Programms

Die Schwerpunktklinie "Chance Berufliche Weiterbildung" im Förderprogramm Fachkurse läuft seit dem 25.01.2016. Es ist in dieser Fassung seit 02.11.2017 aufgerufen.

Das Programm läuft höchstens solange, wie Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds hierfür zur Verfügung stehen, längstens bis 31.12.2021.

12. Ansprechperson

Bitte wenden Sie sich bei Fragen

- zu den Kursinhalten bzw. vor der Antragstellung an esf-wirtschaft@wm.bwl.de
- nach der Antragstellung an ihre Bearbeiterin / ihren Bearbeiter bei der L-Bank.